

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	
Satzungsversammlung	S. 6
Juristenausbildung	S. 7
Zustellungsreformgesetz	S. 8
BERUFSRECHT	S. 10
SERVICE	S. 11
N-JUS	S. 14
AUSBILDUNG	S. 15
TERMINE	S. 16
MITGLIEDER	S. 17
ANSPRECHPARTNER	S. 20

TERMIN
11. Juni 2002

Stimmungstief?

In weiten Teilen der Anwaltschaft ist die Stimmung schlecht:

- Die Konkurrenzsituation wird immer schwieriger, das Mandatsaufkommen wächst nicht im gleichen Umfang wie die Anzahl der Rechtsanwälte.
- Die Gebühren sind seit 1994 nicht erhöht worden, die als Folge der allgemeinen Preissteigerungen höheren Gegenstandswerte gleichen dies bei weitem nicht aus. Jedenfalls bei den gesetzlichen Gebühren ist der Euro kein Teuro, im Gegenteil: zahlreiche Tabellenwerte wurden nach unten abgerundet.
- Es dauert viel zu lange, bis Kosten durch die Gerichte festgesetzt oder festgesetzte Kosten vor allem in PKH-Sachen von der Staatskasse bezahlt werden.
- Last but not least: die Rechtsschutzversicherungen rechnen mit spitzem Bleistift.

Also: Probleme über Probleme und kein Land in Sicht?

Das wohl kaum, denn bei aller Verschlechterung der Rahmenbedingungen kann jeder selbst gegensteuern.

- Natürlich hat sich die Konkurrenzsituation in der Anwaltschaft stark verändert. Viele Kollegen haben ihre Möglichkeiten zur Stärkung ihrer Position im Wettbewerb aber noch nicht ausgenutzt. Dabei steht an erster Stelle:

Neben der effektiven juristischen Fallbearbeitung spielt für die Mandanten die gute persönliche Betreuung eine entscheidende Rolle. Ein Großteil der in der Kammer eingehenden Beschwerden über Anwälte hat unvollständige oder unterbliebene Unterrichtung der Mandanten über den Verlauf des Mandates zum Gegenstand. Es ist kein Wunder, wenn auf diese Weise enttäuschte Mandanten nicht nur den Anwalt wechseln, sondern sich überlegen, ob sie überhaupt nochmals anwaltlichen Rat suchen sollen.

Professioneller und kundenfreundlicher Service kann die eigene Wettbewerbsposition deutlich stärken.

- Es ist richtig, dass die BRAGO-Gebühren seit 1994 nicht erhöht worden sind.

Auch dies ist aber nur ein Teil des Problems: auch die Zahlungsmoral sowohl privater Mandanten, als auch von Firmen oder der Staatskasse hat sich nicht unbedingt verbessert, eher im Gegenteil.

Auch hier gibt es aber Gegenmittel: jeder von uns weiß, dass die Bereitschaft zur zügigen Begleichung einer Rechnung auch von der Zufriedenheit mit der zuvor erbrachten Leistung abhängt.

Auch hier wieder eine Erfahrung aus der Kammerarbeit: ein sehr häufiger Beschwerdegrund ist fehlende Transparenz anwaltlicher Abrechnungen.



Das BRAGO-System ist für Laien noch schwerer durchschaubar als für viele Anwälte.

Auch hier haben wir es selbst in der Hand, durch frühzeitige Aufklärung über die zu erwartenden Kosten die Zahlungsbereitschaft der Mandanten positiv zu beeinflussen.

Ein Mandant, der sich trotz formal korrekter Abrechnung übervorteilt fühlt, wird einen zweiten Auftrag nicht erteilen.

- Dass aus Anlass der Euromustellung die gesetzlichen Gebühren in Teilbereichen nach unten abgerundet worden sind, ist zwar im konkreten Fall ärgerlich, hat aufs Ganze gesehen aber auch eine gute Seite: anders als der Einzelhandel sind wir nicht dem Vorwurf der „Euro-Abzocke“ ausgesetzt.

Außerdem ist Abhilfe in Sicht: auf massiven Druck der Kammern und des DAV ist der Gesetzentwurf zur BRAGO-Strukturreform nun doch noch auch von den Regierungsfractionen auf den parlamentarischen Weg gebracht worden.

Wird er noch Gesetz, so werden sich in der Summe Gebührenerhöhungen von 10% bis 15% ergeben.

Das Besondere: es soll keine lineare Erhöhung der Tabellensätze, sondern ein grundlegend neues Gebührenrecht geben. Die maßgeblich mit Vertretern der Anwaltschaft besetzte Expertenkommission des Bundesjustizministeriums hat dabei vor allen Dingen der Entwicklung zu

mehr außergerichtlicher Erledigung von Streitfällen Rechnung getragen. Deshalb wird z. B. die Vergleichsgebühr durch eine „Einigungsgebühr“ ersetzt, die jede Form einer außergerichtlichen Vereinbarung - also auch ohne gegenseitiges Nachgeben - gebührenrechtlich honoriert.

Auch können zukünftig während eines Rechtsstreits laufende außergerichtliche Verhandlungen vergütet werden, wenn es statt zu einem Gerichtstermin zu einem außergerichtlichen Verhandlungstermin gekommen ist.

Auf der anderen Seite werden jedoch einige Gebührentatbestände wie z. B. die Beweisgebühr oder Besprechungsgebühr entfallen, dafür aber die Gebühr für außergerichtliche Vertretungstätigkeit in der Regel 15/10 betragen.

An die Stelle der bisherigen Prozess- und Verhandlungsgebühr werden eine erhöhte Verfahrensgebühr (voraussichtlich 13/10) und eine erhöhte Terminsgebühr (voraussichtlich 12/10) treten.

Es würde zu weit führen, hier alle Einzelheiten darzustellen, aber: die neue Gebührenstruktur trägt dem größeren Anteil außergerichtlicher Tätigkeit und dem Ziel der Streitvermeidung deutlich Rechnung.

Auch hier ist also Land in Sicht.

Naturgemäß kann es in einer so heterogen zusammengesetzten Berufsgruppe wie der Anwaltschaft kein einheitliches Stimmungsbild geben.

Dazu sind die Unterschiede viel zu groß: viele können nicht klagen, weil sie genug Umsatz und Arbeit haben, viel zu viele können im umgekehrten Sinne nicht klagen, weil sie zu wenige Mandanten haben. Vieles hängt von dem persönlichen Bürozuschnitt und Marktsegment ab, in dem jeder Einzelne tätig ist. Dennoch glaube ich, eines sagen zu können: im gesellschaftlichen Vergleich bietet der Anwaltsberuf immer noch überdurchschnittliche Chancen und Möglichkeiten. Die Stimmung ist deshalb auch nicht bei allen Anwaltskolleginnen und -kollegen schlecht. Viele sehen die Probleme, suchen und finden aber auch ihre Lösungsmöglichkeiten. Genau darin liegen die Chancen, aber auch Risiken eines freien Berufes, der nicht an dem milliardenschweren, aber auch ständig mehr gedeckelten Tropf des staatlichen Gesundheitswesens hängt und in einem sehr engen Korsett berufs- und gebührenrechtlicher Regularien steckt.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Filgen', written over a light background.

Axel C. Filgen
Präsident

Spezialisierung oder Allgemeinanwalt

ZUR PERSPEKTIVE DER KLEINEN ANWALTSKANZLEI

Ein Diskussionsforum am

**Dienstag, dem 11. Juni 2002, 18.00 Uhr,
Grundbuchhalle,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg,**

mit:

- Professor Dr. Christoph **Hommerich**,
Bergisch Gladbach,

Herr Prof. Dr. Christoph Hommerich hat sich bundesweit als ausgewiesener Experte für anwaltliches Marketing und strategische Orientierung insbesondere kleinerer Anwaltskanzleien einen Namen gemacht. Seine Erfahrungen beruhen auf einer Vielzahl empirischer Untersuchungen und sind deshalb von unschätzbarem Wert.

- Rechtsanwalt Jürgen **Keyl**,
Sozietät Appel & Hadenfeldt, Hamburg,

Rechtsanwalt Jürgen Keyl ist Mitglied der mittelständischen lokalen Anwaltssozietät Appel und Hadenfeldt. Gerade Büros dieses Zuschnitts sind durch die Herausbildung einerseits sehr großer überregionaler Anwaltsverbände und andererseits kleine Boutiquen vor besondere Anforderungen gestellt.

- Rechtsanwalt Rolf **Stahmer**,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Sozietät Scheer & Stahmer, Hamburg,

Rechtsanwalt Rolf Stahmer ist Mitglied der zweiköpfigen Anwaltssozietät Scheer & Stahmer und ein profilierter Exponent einer spezialisierten Fachkanzlei: Herr Stahmer ist bundesweit und sehr erfolgreich ausschließlich im Bereich des Arbeitsrechts tätig und steht für das Konzept der „Boutiquen-Kanzlei“.

- Rechtsanwalt Wolfgang **Zauner**,
Hamburg.

Rechtsanwalt Wolfgang Zauner ist Mitglied einer zweiköpfigen Sozietät und betreibt seine Kanzlei in Hamburg-Langenhorn. Er ist bekennender „Allgemeinanwalt“ und bearbeitet überwiegend Mandate aus seinem Stadtteil mit den sich im Alltagsleben stellenden Rechtsproblemen.

Moderation: Rechtsanwalt Axel C. Filges,
Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Eine Veranstaltung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

KAMMERVERSAMMLUNG 2002

Die diesjährige Kammerversammlung begann mit einem Gastvortrag des neuen Staatsrates der Justizbehörde, Herrn Horstmann.

Er legte anstelle des erkrankten Justizsenators Dr. Kusch zunächst die Vorstellungen der Justizbehörde zu der in einigen Bundesländern bereits eingeführten obligatorischen vorgerichtlichen Streitschlichtung gemäß § 15a ZPO dar: ein entsprechendes Gesetz wird es in naher Zukunft in Hamburg nicht geben.

Den größten Raum nahm in der Rede des Staatsrates jedoch die Reform der Juristenausbildung ein: nachdem nunmehr auch der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen Reform zugestimmt hat, werden die Länder die Reformvorgaben durch Änderungen der jeweiligen landesrechtlichen Justizausbildungsordnungen umsetzen.

Einen ausführlicheren Bericht über das beschlossene Gesetz finden Sie auf Seite 7.

•

Leider war auch in diesem Jahr die Kammerversammlung nicht sonderlich gut besucht.

Dennoch: es wurden für Alle bedeutsame Beschlüsse wie folgt gefasst:

- Der Kammerbeitrag für das Jahr 2003 ist wie vom Vorstand vorgeschlagen um 13 Euro auf 215 Euro gesenkt worden.

- Die Gebühren für Zulassungen sind wie folgt sämtlich gesenkt worden:

- für die Erstzulassung von 125 auf 100 Euro

- für den Zulassungswechsel zwischen Kammerbezirken und die OLG-Zulassung von bisher 60 auf nunmehr 50 Euro

- die Gebühr für die Vertreterbestellung gemäß § 53 BRAO und die Befreiung von der Kanzleipflicht gemäß § 29, 29a BRAO von 25 auf nunmehr 20 Euro.

Die Gebührenerkürzungen treten mit Wirkung vom 1.7.2002 in Kraft. Sie waren möglich, weil das Antragsverfahren rationaler als ursprünglich geplant abgewickelt werden kann.

- Vor Beginn der Vorstandswahlen gab der Präsident bekannt, dass Herr Rechtsanwalt Gerhard Strate mit Wirkung vom 12.4.2002 sein Amt als Mitglied des Kammervorstandes (und damit auch als Vizepräsident) niedergelegt hat.

Herr Strate begründete seine Entscheidung vor der Versammlung mit Kritik an einer Entscheidung im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens. Herr Dr. Blau wies diese Kritik im Namen der zuständigen Vorstandsabteilung als unbe-

gründet zurück.

Der Präsident bedankte sich sodann bei Rechtsanwalt Strate für seine langjährige ebenso engagierte wie produktive Mitarbeit im Kammervorstand und als Vizepräsident.

Die Wahlen brachten sodann folgende Ergebnisse:

Frau Kollegin Ute Balten und Herr Kollege Dr. Eckart Brödermann wurden nach Auslaufen ihrer jeweils turnusmäßigen Amtszeit für weitere vier Jahre gewählt.

Für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied Dr. Horst Bonvie wurde als Nachfolgerin Frau Rechtsanwältin Annette Voges für die Dauer von zunächst einem Jahr gewählt.

Der Präsident bedankte sich bei Herrn Dr. Bonvie für seine Vorstandsarbeit und den mit dem erfolgreichen Abschluss der Gründung des Versorgungswerkes verbundenen Einsatz.

- Zu Kassenprüfern des Kammervorstandes wurden die Rechtsanwälte Eckhard Wolter und Stephan May gewählt. Ihre Aufgabe ist es, neben dem vom Kammervorstand regelmäßig beauftragten Wirtschaftsprüfer die Kammerbuchführung einschließlich aller Belege ebenfalls auf sparsame und zweckgerechte Verwendung der Mitgliedsbeiträge hin zu überprüfen.

- Dem Antrag von Rechtsanwältin Gül Pinar folgend wird der Kammervorstand für alle mit Wirkung ab 1.8.2002 abzuschließenden neuen Ausbildungsverträge eine erhöhte Ausbildungsvergütung in Höhe von 450 Euro im ersten, 500 Euro im zweiten und 550 Euro im dritten Lehrjahr empfehlen.
- Unter „Verschiedenes“ verabschiedete die Kammerversammlung schließlich die nebenstehende Resolution zur Unterstützung der Forderung nach der BRAGO-Strukturreform.

•

Der Kammervorstand setzt sich damit nunmehr wie folgt zusammen:

Ute Balten, Dr. Joachim Blau, Dr. Eckart Brödermann, Roberto Carballo-Lazáro, Axel C. Filges, Wiltrud Fromm, Dr. Klaus von Gierke, Dr. Gottfried Hantke, Dr. Carsten Harms, Bernd-Ludwig Holle, Ulrike Hundt-Neumann, Jan H. Kern, Dietrich Krause, Otmar Kury, Dr. Christian von Lenthe, Dr. Volker Meinberg, Malte Nehls, Dr. Jürgen Scheer, Dr. Ronald Steiling, Annette Voges, Dr. Henning von Wedel.

Auch dieses Jahr wurde auf der ersten Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung das Präsidium neu gewählt.

Rechtsanwalt Axel C. Filges wurde als Präsident wiedergewählt.

Hamburger Appell

Für die große Mehrheit der Hamburger Anwaltschaft ist die BRAGO nach wie vor die Grundlage ihrer Gebührenabrechnungen und Einkommensentwicklung.

Zuletzt wurden die Gebühren 1994 erhöht.

Seitdem sind die Löhne und Kosten deutlich gestiegen. Auch die Struktur anwaltlicher Tätigkeit hat sich weiter verändert.

Eine neuerliche BRAGO-Reform ist deshalb überfällig.

Eine aus Vertretern der Anwaltschaft und des Bundesjustizministeriums bestehende Expertenkommission hat deshalb den Entwurf eines neuen Rechtsanwalts-Vergütungsgesetzes erstellt, der auch die notwendige Anpassung der Anwaltsgebühren beinhaltet.

Weder das Ministerium, noch die Parlamentsfraktionen von SPD / Die Grünen haben diesen jedoch bisher auf den parlamentarischen Weg gebracht. Die Bundestagsfraktion der FDP hat am 17. April 2002 einen auf diesem Text basierenden Antrag für eine grundlegende Überarbeitung der BRAGO in den Bundestag eingebracht.

Wenn die Bundesjustizministerin ihr öffentlich gegebenes Versprechen einhält, kann dieser Entwurf noch in der laufenden Legislaturperiode Gesetz werden.

Die Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer appelliert deshalb an den Hamburger Justizsenator, mit der Stimme Hamburgs im Bundesrat dafür zu sorgen, dass ein Bundestagsbeschluss noch vor der Wahl die Zustimmung des Bundesrates erhalten wird.

Nachdem Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel erklärt hat, für ein Präsidiumsamt nicht mehr zur Verfügung zu stehen und Rechtsanwalt Gerhard Strate dem Vorstand nicht mehr angehört, besteht das Präsidium nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

Axel C. Filges, Präsident
Ute Balten, Vizepräsidentin
Otmar Kury, Vizepräsident
Bernd-Ludwig Holle,
Schatzmeister.
Dietrich Krause, Schriftführer.

NEUES AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Am 25. und 26.4.2002 tagte in Berlin erneut die Satzungsversammlung.

Auf der Tagesordnung stand vor allen Dingen das Thema Fachanwaltschaften:

- Das Plenum hat mit dem Ziel einer Verbesserung des allgemeinen Qualifikationsniveaus der Fachanwaltschaften beschlossen, dass zukünftig außer den auch bisher geforderten Nachweisen über einen Kursbesuch und die in der Fachanwaltsordnung genannten Mindestfallzahlen hinaus ein Fachgespräch zu führen ist.

Die Fachausschüsse können davon absehen, wenn nach Durchsicht der Unterlagen ein Fachgespräch entbehrlich erscheint.

Wir begrüßen diese Entscheidung, weil sie eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Rechtsuchenden insbesondere in denjenigen Fällen ermöglicht, in denen ein Bewerber zwar deutliche Kenntnislücken erkennen läßt, die erforderlichen formalen Nachweise jedoch beibringen kann.

- Allerdings konnte sich die Satzungsversammlung nicht dazu entschließen, auch neue Fachanwaltsbezeichnungen zuzulassen.

Der DAV hat sich insbesondere für die Schaffung von Fach-

anwaltschaften für Medizinrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht stark gemacht.

Leider hat keine dieser Fachanwaltschaften die erforderliche Mehrheit gefunden:

Sie begründete ihre Entscheidung vor allem mit der Sorge, dass weitere Fachanwaltsbezeichnungen den „Nicht-Fachanwälten“ weiteres Mandatsaufkommen nehmen und dadurch deren wirtschaftlichen Spielraum einengen könnten.

- Die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 15 FAO kann zukünftig nicht nur durch den Besuch von Seminaren, sondern auch durch Vorlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen erfüllt werden.

•

Darüber hinaus wurde über Änderungen der Berufsordnung im besonders sensiblen Bereich der Werbung beraten und wie folgt beschlossen:

§ 6 der Berufsordnung ist der Entwicklung der Rechtslage angepasst worden: inzwischen ist vollkommen unbestritten, dass Praxisbroschüren und Rundschreiben auch an einen unbestimmten Empfängerkreis (solange es sich nicht um ohnehin verbotene Werbung um ein Mandat im Einzelfall gemäß § 43b BRAO handelt) zulässig sind.

§ 6 Abs. 2 Berufsordnung soll deshalb künftig wie folgt lauten:

„In Praxisbroschüren Rundschrei-

ben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln dürfen auch andere als die nach § 7 erlaubten Hinweise sowie Erläuterungen der Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte gegeben werden.

Bisher enthalten weder die BRAO, noch die Berufsordnung eine Definition des „Interessenschwerpunktes“ im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO, § 7 Berufsordnung.

Dies ist auch vom Bundesverfassungsgericht kritisiert worden.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 Berufsordnung soll deshalb künftig wie folgt lauten:

„Interessenschwerpunkte darf nur benennen, wer besondere Kenntnisse auf dem benannten Gebiet nachweisen kann, die beispielsweise im Studium, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden.“

Außerdem gibt es einen neuen Satz 2: „Tätigkeitsschwerpunkte darf nur benennen, wer zusätzlich auf dem benannten Gebiet nach der Zulassung seit mindestens zwei Jahren in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.“

•

Künftig gestattet ein neuer Paragraph 7a Rechtsanwälten, sich unter bestimmten Voraussetzungen auch „Mediator“ zu nennen. Einzelheiten lesen Sie bitte auf Seite 10.

Ebenfalls wurde lange über eine Neufassung von § 9 der Berufsordnung (Kurzbezeichnungen) diskutiert, insbesondere nachdem der Bundesgerichtshof das Kürzel „CMS“ in der Kurzbezeichnung einer international tätigen Kanzlei zugelassen hat.

Die von dem dafür zuständigen Ausschuss 2 der Satzungsversammlung vorgeschlagenen Änderungen fanden jedoch nicht die notwendige Mehrheit, so dass die Berufsordnung insoweit zunächst in der bisherigen Fassung weiter gilt.

Alle satzungsändernden Beschlüsse stehen noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesjustizministerium.

REFORM DER JURISTENAUSBILDUNG: ENDLICH EIN KLEINER SCHRITT

Am 26.4.2002 hat der Bundesrat dem zuvor vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Reform der Juristenausbildung zugestimmt.

Damit hat eine jahrelange Diskussion um die Reform der Juristenausbildung einen vorläufigen Abschluss gefunden.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung wird in der dazu herausgegebenen Pressemitteilung des Bundesrates vom 26.4.2002 wie folgt wiedergegeben:

“Mit dem Gesetz soll die Zweistufigkeit der Ausbildung zum „Einheitsjuristen“ beibehalten, aber die Studenten besser auf den jeweiligen juristischen Beruf, insbesondere den des Anwalts, vorbereitet werden. Das Gesetz sieht insbesondere vor, die Studieninhalte um die Vermittlung sogenannter Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sowie obligatorische fachspezifische Fremdsprachenveranstaltungen zu erweitern. Das Gewicht der Wahlfächer wird erhöht, damit die Studierenden früh einen Ausbildungsschwerpunkt setzen und die rechtswissenschaftlichen Fakultäten stärker ihr charakteristisches Profil herausbilden können. Die Schwerpunktbereichsprüfung wird vollständig auf die Universitäten verlagert und fließt mit einem Anteil von 30 Prozent in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein. Einen Schwerpunkt im insgesamt zweijährigen Vorbereitungsdienst bildet die neunmonatige Pflichtausbildung beim Anwalt. Das Landesrecht kann hierzu bestimmen, dass drei Monate von dieser Zeit bei einem Notar oder einer anderen rechtsberatenden Ausbildungsstelle stattfinden können. Daneben sind jeweils mindesten dreimonatige Pflichtstationen bei nem Zivilgericht, einer Staatsanwaltschaft und einer Verwaltungsbehörde vorgeschrieben. In angemessenem Umfang kann die Ausbildung auch bei Stationen mit internationalem Bezug erfolgen.

Das Gesetz führt ausdrücklich die sogenannte soziale Kompetenz als Einstellungsvoraussetzung für den Richterdienst ein.”

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie [hier klicken](#).



Für die Anwaltschaft bedeutet dies: die Referendare können sich deutlich besser als bisher auf den Anwaltsberuf vorbereiten.

Diese neuen Möglichkeiten bringen allerdings auch neue Verpflichtungen für die Anwaltschaft mit sich. Vor allem in Hamburg stehen wir in Zusammenarbeit mit der Justizbehörde vor der Aufgabe, als Folge der mindestens neunmonatigen Ausbildung im Anwaltsbüro eine entsprechend hohe Anzahl von anwaltsorientierten Arbeitsgemeinschaften zu schaffen. Dies wird ohne Mitwirkung aus der Kollegenschaft nicht gelingen können.

In den nächsten Ausgaben des Kammerreportes werden wir Sie über den konkreten Vorbereitungsstand sowie darüber unterrichten, was im einzelnen auf Sie und uns zukommt.

NEUE BRAGO?

Die Kammern und der DAV bemühen sich nach wie vor darum, die Politiker noch in dieser Legislaturperiode zur Verabschiedung der BRAGO-Strukturreform zu bewegen.

Dies geschieht vor allen Dingen durch persönliche Anschreiben an die Entscheidungsträger, aber auch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Vor kurzem haben die Bundesregierung und die Mehrheitsfraktionen von SPD / Bündnis 90 Die Grünen einen Gesetzentwurf in den Bundestag ebenso eingebracht, wie zuvor bereits die FDP. Am 16.5.2002 stand deren Entwurf eines neuen „Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“ auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages.

Der FDP-Entwurf sieht deutlich stärkere Erhöhungen vor als der von der Expertenkommission selbst vorgelegte Text.

Auf der Internetseite der Kammer werden wir Sie über den jeweils aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens laufend unterrichten.

NEUE OLG-ZULASSUNG?

Wir werden nach wie vor immer wieder gefragt, ob zum 1.7.2002 mit einer Aufhebung der Postulationsbeschränkung bei den Oberlandesgerichten zu rechnen sei.

Bei Redaktionsschluss dieses Kammerreportes hat sich gegenüber dem Stand von Februar 2002 noch nichts Entscheidendes geändert, das heißt: eine Abschaffung der bisher bestehenden Beschränkung und Eröffnung der Möglichkeit für jeden bei einem OLG zugelassenen Anwalt, auch bei anderen Oberlandesgerichten aufzutreten, ist bislang nicht beschlossen.

Allerdings ist nach wie vor damit zu rechnen, dass das Gesetz mit dem 1.7.2002 in Kraft treten wird. Es befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.

Sobald es definitiv beschlossen ist, werden wir Sie auf unserer Internetseite (www.rechtsanwaltskammerhamburg.de) unterrichten und den Gesetzeswortlaut auch dort veröffentlichen.

NEU ZUM 1.7.2002: ZUSTELLUNGSREFORM GESETZ

Am 1.7.2002 wird das „Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren“ (Zustellungsreformgesetz) vom 25.6.2001 in Kraft treten.

Sie finden den vollständigen Gesetzestext aus dem Bundesgesetzblatt auf unserer Internetseite, wenn Sie [hier klicken](#).

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Änderungen:

1. Nicht nur dem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter des Zustellungsempfängers, sondern auch einer zur Entgegennahme von Zustellungen bevollmächtigten Person kann zugestellt werden. Diese muß dem Zusteller eine schriftliche Vollmacht vorlegen (§ 171 ZPO).
2. Der Kreis derjenigen Personen, an die gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann, ist erweitert worden auf alle Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, das sind z. B. Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 174 ZPO).
3. Dem vorstehend bezeichneten Personenkreis kann nunmehr auch mittels Telefax und E-Mail förmlich zugestellt werden (§ 174 II ZPO).

4. In geeignet erscheinenden Fällen kann statt einer Zustellung durch die Post oder den Justizwachtmeister durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden (§ 175 ZPO).

5. Das Gericht kann den Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung einer Zustellung von Amts wegen beauftragen, wenn eine Zustellung durch die Post oder durch den Gerichtswachtmeister keinen Erfolg verspricht (§ 168 II ZPO).

6. Wo eine Ersatzzustellung in der Wohnung **oder in Geschäftsräumen** nicht möglich ist, kann sie durch Einlegen des Schriftstücks in einen zur Wohnung oder zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, beispielsweise den Einwurfschlitz in einer Eingangstür, vorgenommen werden. Erst wenn auch diese Form der Ersatzzustellung nicht möglich ist, findet die Ersatzzustellung im Form der Niederlegung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, bei der Polizei oder bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle an diesem Ort statt (§§ 180, 181 ZPO).

7. Die auch künftig zulässige Ersatzzustellung durch Niederlegung soll verdrängt werden durch die weniger aufwändige Übergabe an einen erwachsenen Familienangehörigen, an eine in der Familie beschäftigte Person, oder auch an einen erwachsenen Mitbewohner. Die Ersatzzustellung

an den Hauswirt oder Vermieter entfällt. In einer Gemeinschaftseinrichtung kann dem Leiter oder einer dort dafür bestellten Person zugestellt werden (§ 178 ZPO).

Ersatzzustellung durch Niederlegung ist nunmehr auch bei Zustellungsadressaten zulässig, welche juristische Personen oder Gewerbetreibende sind, die ihre Geschäfte über ein besonderes Geschäftslokal abwickeln (§§ 178, 180 ZPO).

8. Zustellungen im Ausland können durch Einschreiben mit Rückschein bewirkt werden. Dies entspricht dem europäischen Übereinkommen über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten der EU (§ 183 ZPO).

9. Zustellungsmängel bleiben unbeachtlich, wenn der Zustellungszweck, nämlich die Verschaffung angemessener Gelegenheit zur Kenntnisnahme eines Schriftstückes erreicht ist. Wo sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen läßt oder zwingende Zustellungs Vorschriften verletzt worden sind, gilt ein Schriftstück gleichwohl in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem es der Adressat oder ein Empfangsberechtigter erhalten hat. Ob dies der Fall ist, prüft das Gericht in freier Beweiswürdigung des Sachverhalts. Das gilt auch dann, wenn die Zustellung eine Notfrist in Gang setzt (§ 189 ZPO).

10. Der bisherige § 207 Abs. 2 ZPO betreffend die Rückwirkung einer Zustellung im Parteibetrieb, soweit eine Notfrist gewahrt werden soll, ist nunmehr in § 167 ZPO n. F. in den Bestimmungen über die Amtszustellung enthalten. Letztere finden auf Zustellungen im Parteibetrieb gem. § 191 ZPO n. F. entsprechende Anwendung.

MEHR RECHTE FÜR KINDER

Am 12.4.2002 ist ein „Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten“ in Kraft getreten. Es enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung durch die Mutter und den (rechtlichen) Vater bei Einwilligung in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten,
- Erweiterung der Einbenennung (§ 1618 BGB) auf den Fall der gemeinsamen elterlichen Sorge,
- Ergänzung des § 1666a Abs. 1 BGB für den Fall, dass einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll,
- Neuregelung der Beistandschaft bei gemeinsamem Sorgerecht (§ 1713 Abs. 1 BGB).

Den Gesetzestext selbst (Bundesgesetzblatt 2002, Seite 1239) können Sie sich ausdrucken, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#).





MEDIATOR

Der Kammervorstand musste sich in den letzten Monaten mehrfach mit der Frage befassen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Rechtsanwalt als „Mediator“ bezeichnen darf.

Hierzu hat der Vorstand im Vorgriff auf einen Beschluss der Satzungsversammlung folgendes beschlossen:

Die zusätzliche Bezeichnung „Mediator“ darf von denjenigen geführt werden, die durch eine geeignete Ausbildung nachweisen können, dass Sie die Grundsätze des Mediationsverfahrens erlernt haben und damit anzuwenden in der Lage sind. Dabei kommt es primär auf die Ausbildungsinhalte und nicht auf die abgeleistete Stundenzahl an.

Schlichte Selbsteinschätzung reicht also anders als bei der Benennung von Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten nicht aus.

Der Kammervorstand hat damit einen Beschluss der Satzungsversammlung vom 25.4.2002 vorweggenommen.

Nach diesem Beschluss wird es demnächst einen neuen § 7a mit folgendem Wortlaut geben:

„Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht.“

VORSICHT BEI AKTENEINSICHT

Oftmals erhalten Anwälte in Verkehrsunfallsachen von der Versicherung des Unfallgegners den Auftrag, die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte über den Unfallhergang - meist gegen die „übliche Gebühr“ - zu beschaffen und dem gegnerischen Versicherer zu übersenden.

Dies kann sehr häufig äußerst problematisch sein, weil es eine Wahrnehmung widerstreitender Interessen bedeuten kann.

In „Hartung/Holl“, Kommentar zur anwaltlichen Berufsordnung (§ 3 BerufsO, Rz. 29) heißt es hierzu:

„Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt auch für die im Rahmen eines Unfallmandates übliche Erstellung von Strafaktenauszügen gegen Entgelt für die gegnerische Haftpflichtversicherung. Den Auftrag hierzu erteilt nicht der Mandant, sondern die gegnerische Haftpflichtversicherung, die auch das Honorar bezahlt, das aus einer zwischen DAV und HUK-Verband ausgehandelten Pauschale besteht. Widerstreitende Interessen sind gegeben, weil der Rechtsanwalt für seinen am Unfall beteiligten Mandanten Schadensersatzansprüche gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung durchsetzen soll und diese, weil sie kein eigenständiges Akteneinsichtsrecht hat, die Beschaffung der Strafakten über

einen Rechtsanwalt benötigt, um die Ansprüche abwehren zu können.“

Unproblematisch ist die Übersendung des Aktenauszuges deshalb nur dann, wenn der Mandant zugestimmt hat **und sich aus dem Aktenauszug selbst keinerlei für den Mandanten nachteilige Tatsachen oder sonstigen Angaben ergeben.**

Diese Überprüfung setzt die Durchsicht der Akten durch den Rechtsanwalt selbst voraus.

BERUFSRECHT IM ÜBERBLICK

Wer sich über die aktuelle Rechtsprechung der Anwaltsgerichte und ordentlichen Gerichte zur BRAO und Berufsordnung unterrichten will, findet eine handliche Übersicht auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) unter der Rubrik „BRAK intern“ bei „Tätigkeitsberichte“.

Diese enthalten immer auch einen sehr lesenswerten aktuellen Überblick über die jüngste Entwicklung des Berufsrechts.



OLG: ENTSCHEIDUNG SOFORT

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts teilt mit, dass Anwälten seit Anfang April in Zivil- und Familiensachen die verkündeten Entscheidungen am selben Tage per Telefax übermittelt werden können.

Das Schreiben von Herrn Rapp finden Sie im Original auf unserer Internetseite, wenn Sie [hier klicken](#).



JOBBOERSE ONLINE

Die Deutsch-Französische Hochschule in Saarbrücken bietet seit Mitte Februar 2002 die Möglichkeit, qualifizierte Hochschulabsolventen, Doktoranden und Studierende verschiedenster Fachrichtungen mittels einer Job- und Praktikumsbörse online zu finden.

Die Absolventen bzw. Absolventinnen der Deutsch-Französischen Hochschule verfügen in der Regel neben einem fachspezifischen Studium auch über binationale Kompetenz und sind damit für den sich zunehmend globalisierenden Arbeitsmarkt besonders qualifiziert.

Einzelheiten können Sie aus dem Informationsschreiben der Deutsch-Französischen Hochschule entnehmen, das Sie lesen können, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreports [hier klicken](#).



ACHTUNG: STEUERNUMMER!

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Gesetze vom 19.12.2001 (BGBl. 2001, 3922) sind auch für die Anwaltschaft bedeutende Änderungen eingetreten.

1. Mit Wirkung zum 01.01.2002 hat ein Berufsanfänger im laufenden und im folgenden Kalenderjahr seine Umsatzsteuer monatlich anzumelden (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Bisher konnte in der Regel vierteljährlich die Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für junge Rechtsanwälte, hat aber im Einzelfall in Investitionsphasen des Kollegen den Vorteil, dass das Finanzamt schneller die Vorsteuer erstattet als bei sonst üblichen Vierteljahres- oder Jahreserklärungen.

2. Für alle Rechtsanwälte gilt, dass auf jeder Gebührenrechnung die vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben ist (§14 Abs. 1a UStG). Bei Sozietäten oder Partnerschaften ist die Steuernummer der Sozietät bzw. der Partnerschaft anzugeben. Dies gilt für alle Rechnungen, die nach dem 30.06.2002 ausgestellt werden (§ 27 Abs. 3 UStG).

Die Neuregelung hat bereits zu vielfacher Kritik Anlass gegeben, da sie Missbrauchsmöglichkeiten eröffne.

Einige große Wirtschaftsverbände sollen deshalb zu zivilem Ungehorsam aufgerufen haben.

Deshalb besteht Anlass zu folgendem Hinweis:

Die neue Vorschrift ist und bleibt zunächst geltendes Recht, so dass sie befolgt werden muss.

Sollte sich allerdings im Laufe der nächsten Monate etwas Gegenteiliges ergeben, werden wir hierauf sofort auf unserer Internetseite hinweisen. Es empfiehlt sich also ein gelegentlicher Blick auf die Homepage der Kammer.

NOCHMALS: VORSICHT FALLE!

Wir haben bereits im letzten Jahr im Kammerreport vor Betrugern gewarnt, die schriftlich Rechtsanwälten vermeintlich gebührenträchtige Mandate anbieten und um schriftliche Bestätigung eines Gesprächstermines bitten.

Die Masche ist immer dieselbe:

Wer auf Kanzleibriefbogen mit Anwaltsunterschrift antwortet, läuft Gefahr, dass vom Kanzleikonto mit einer gefälschten Unterschrift erhebliche Beträge abgebucht werden.

Service



Typische Merkmale sind: es fehlt eine Telefonnummer, es wird ein hoher Streitwert genannt, die Beschreibung der Angelegenheit selbst ist dabei auffallend unbestimmt.

Bisher sind Fälle aus dem Mietrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht und „Abfindungsrecht“ genannt worden.

Derzeit gibt es nach einem der Kammer zugegangenen Schreiben des LKA eine neue Welle solcher betrügerischen Schreibens.

Den Warnhinweis des LKA sowie ein Beispielschreiben finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie [hier klicken](#).

BAUPRÜFDIENSTE UND GLOBALRICHTLINIEN

Es gibt folgende neue Bauprüfdienste:

- [Bauprüfdienst 2/2002](#)
„Berücksichtigung nachbarlicher und bahnrechtlicher Belange im bauaufsichtlichen Verfahren“
- [Bauprüfdienst 3/2002](#)
„Brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (BPD Brandschutz Lüftungsanlagen)“
- [Bauprüfdienst 4/2002](#)
„Baulasten gem. § 79 Hamburgische Bauordnung“

- [Globalrichtlinie WA 5/2002](#) betreffend „die Sicherung der Zweckbestimmung der sonstigen geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie das Freimachen von mietpreisgünstigen Wohnungen des 1. Förderungsweges (Umschichtung)“ geändert durch Senatsbeschluss vom 19.3.2002.

Die Texte können Sie sich von unserer Internetseite gerne herunterladen.

VERBANDSKLAGE

Wie Sie wissen, sind im Bereich des Verbraucherrechts nach der EG-Richtlinie 98/27/EG nunmehr auch bestimmte Verbraucherorganisationen befugt, Unterlassungsklagen zu erheben.

Die Europäische Kommission hat eine Übersicht erstellt, in der alle in den europäischen Mitgliedsländern jeweils zur Klagerhebung berechtigten Organisationen verzeichnet sind.

Es ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Wenn Sie hierüber nicht verfügen, finden Sie den vollständigen Text auch, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#).

KOSTENFALLE

Herr Kollege Meyer-Peters unterrichtet uns über eine mögliche Kostenfalle im Zwangsvollstreckungsbereich mit Schreiben vom 4.2.2002 wie folgt:

„Zumindestens im Bereich der niedersächsischen Bezirksrevisoren wird die Auffassung vertreten, dass die Gerichtsvollzieherkosten mehrfach anfallen und abzurechnen sind, wenn ein zwar einheitlicher Vollstreckungsauftrag erteilt wird, diesem jedoch mehrere Titel zugrunde liegen, was schon dann gilt, wenn beispielsweise die Ansprüche aus einem Urteil und einem für das gleiche Verfahren erwirkten Kostenfestsetzungsbeschluss vollstreckt werden sollen.“

Ich verweise auf die beigelegten Anlagen.

Falls zu dieser Problematik bereits Erkenntnisse vorliegen, insbesondere auch darüber, ob und inwieweit in anderen Bundesländern eine entsprechende Handhabung erfolgt, wäre ich für Hinweise sehr verbunden.“

Die von Herrn Kollegen Meyer-Peters erwähnten Anlagen finden Sie, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#).

Eventuelle ähnliche Erfahrungen teilen Sie bitte der Kammergeschäftsstelle zwecks Weiterleitung an andere interessierte Kolleginnen und Kollegen mit.



EUROPAWEITE ZUSTELLUNGEN

Wir haben im Kammerreport bereits darüber berichtet, dass die Europäische Union neue Regelungen zur Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handels-sachen in den Mitgliedsstaaten der Union verabschiedet hat.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.1.2002 ist nunmehr die endgültige Liste der in Deutschland zuständigen Stellen veröffentlicht worden.

Als Auszug aus dem gesamten Text finden Sie den auf Deutschland bezogenen Teil auch, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#).



KLAGEN PER E-MAIL

Seit dem 1.5.2002 können am Hamburger Finanzgericht erstmalig in Deutschland Klagen per E-Mail erhoben werden.

Nachdem durch das Signatur- und Zustellungsvereinfachungs-gesetz hierfür die bundesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg durch Verordnung vom 9.4.2002 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.4.2002, Seite 41 f) ab dem 1.5.2002 den Echtbetrieb des elektronischen Rechtsverkehrs beim Finanzgericht Hamburg vorgesehen.

Damit kann jeder, der über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt, ausschließlich online mit diesen Gericht korrespondieren.

Die einzelnen technischen Voraussetzungen ergeben sich aus einer Anlage zu der genannten Rechtsverordnung.

Den Text dieser Anlage können Sie sich ausdrucken, wenn Sie auf unserer Homepage [hier klicken](#).



Alle weiteren Informationen über die Pionierleistung des Finanzgerichts Hamburg finden Sie auf dessen Website mit der Adresse: <http://www.fghamburg.de>.

SMART-CARDS BEI DER KAMMER

Die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs sollen auch für die Hamburger Anwaltschaft möglichst zügig eröffnet werden: in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer werden deshalb alle Vorbereitungen dafür getroffen, dass ab 1.9.2002 an die Hamburger Kammermitglieder die für die Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr erforderlichen sogenannten „Smart-Cards“ ausgegeben werden können.

Dabei handelt es sich um mit einem Chip ausgestattete Plastik-kärtchen (im Scheckkartenformat), die in einem speziellen Lesegerät elektronisch gelesen werden. Dieses Lesegerät wird an Ihren PC angeschlossen und er-

möglicht es damit, die von diesem PC versandten elektronischen Dokumente rechtswirksam zu unterzeichnen.

Sie können sich mit diesen Karten darüber hinaus ebenfalls rechtswirksam als „Rechtsanwalt“ ausweisen.

Die Kammer arbeitet bei der Ausstellung dieser Smart-Cards mit der DATEV zusammen.

Die Gebühren für Ausstellung und fortlaufende Erneuerung einer Smart-Card werden ca. 50 Euro im Jahr betragen.

Im nächsten Kammerreport stellen wir Ihnen alle weiteren Einzelheiten vor. In dem Kammerreport der Kammer Bamberg, die diese Smart-Cards bereits ausgibt, finden Sie eine gut lesbare Übersicht zum Verfahren, wenn Sie [hier klicken](#).





MEHR RECHTE FÜR INKASSOBÜROS

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2002 (1 BvR 423/99) im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens zwei Entscheidungen des Land- und Oberlandesgerichts Hamburg aufgehoben.

Es ging um die Befugnis eines Inkassoinstitutes zur Rechtsberatung im Zusammenhang mit der geltend gemachten Forderung.

Das Rechtsberatungsgesetz steht nach der Auffassung des BVerfG einer erweiterten Beratungstätigkeit der Inkassounternehmer nicht entgegen.

Das Gericht sieht den Schutzzweck des RBerG unter dem Gesichtspunkt des Artikels 12 Grundgesetz in dem Schutz der Verbraucher und der Reibungslosigkeit der Rechtspflege, nicht aber im Konkurrenzschutz zugunsten der Anwaltschaft.

Es heißt insoweit in dem Beschluss:

“Weder der Schutz der Verbraucher noch die Reibungslosigkeit der Rechtspflege rechtfertigen es nach diesem Maßstab (Artikel 12 GG, Anm. Verfasser), Inhabern einer Inkassoerlaubnis die Rechtsberatung ihrer Kunden zu verbieten.”

Dabei stellt das Gericht zentral auf dem Gesichtspunkt der Sachkunde als Voraussetzung für die Erteilung der Rechtsberatungslizenz ab:

“In Verfolgung dieses Schutzzwecks darf die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nur erteilt werden, wenn neben der persönlichen Zuverlässigkeit beim Erlaubnisinhaber auch Eignung und genügend Sachkunde vorhanden sind. Dementsprechend werden in der Zulassungsprüfung von dem Antragsteller, der die Erteilung einer Rechtsberatungserlaubnis für das Inkassogeschäft erstrebt, unter anderem profunde Kenntnisse in den ersten drei Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches (Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht), handels- und gesellschaftsrechtliche Kenntnisse, Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Wertpapierrechts, spezielle Kenntnisse des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Verbraucherkreditgesetzes, des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften verlangt (...).”

ANWALTSAUFLÄRUNG

In einem Urteil vom 7.2.2002 (IX ZR 209/00) hat sich der BGH mit den Pflichten von Rechtsanwälten zur Aufklärung eines Sachverhaltes befasst.

Wie so oft ging es in einem Regressprozess um die Frage, ob der Anwalt die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt hat.

In den Entscheidungsgründen des BGH-Urteils heißt es auszugsweise:

“Er (der Rechtsanwalt, Anm. Verfasser) darf sich nicht ohne weiteres mit dem begnügen, was sein Auftraggeber ihm an Informationen liefert, sondern muss um zusätzliche Aufklärung bemüht sein, wenn den Umständen nach für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und deren Bedeutungen für den Mandanten nicht ohne weiteres ersichtlich ist (...). ...

Der Rechtsanwalt hat sich nur mit den tatsächlichen Angaben zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm übertragenen Auftrages zu beachten sind. Er braucht sich grundsätzlich nicht um die Aufklärung von Vorgängen zu bemühen, die weder nach den vom Auftraggeber erteilten Informationen noch aus Rechtsgründen in einer inneren Beziehung zu dem Sachverhalt stehen, aus dem der Mandant einen Anspruch gegen seinen Vertragspartner herleiten will (...).”

Ausbildung

ANMELDUNG ZUR ZWISCHENPRÜFUNG

Auszubildende, die am 1.8.2001 mit der Ausbildung begonnen haben, müssen zur Zwischenprüfung angemeldet werden. Diese Anmeldung erfolgt ausschließlich durch die Überweisung der Prüfungsgebühr in Höhe von € 25,00. Die in Frage kommenden Kanzleien haben von der Kammer ein gesondertes Aufforderungsschreiben erhalten. Sollte Ihre Kanzlei nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Berufsausbildung (Frau Horn / Frau Rumstedt, Durchwahl -19 / -18 oder über E-Mail).

Die Zwischenprüfung findet am

17. Juni 2002

statt.

PRAKTIKANTENPLÄTZE

In der Kammergeschäftsstelle gehen sehr häufig Nachfragen nach Praktikantenplätzen sowohl für Jurastudenten als auch für Schüler ein.

Im Jahre 1997 hatten wir Sie zuletzt gebeten, uns Ihre Bereitschaft zur Aufnahme solcher Praktikanten mitzuteilen. Wir haben deshalb eine Liste nach dem Stand von Februar 1998.

Wir wissen aus den Rückmeldungen der jungen Leute, dass diese Liste nicht mehr aktuell ist und bitten Sie deshalb erneut, bis zum

30.6.2002

Ihre Bereitschaft zur Ausbildung von Praktikanten mitzuteilen.

Bitte nehmen Sie in Ihre Mitteilung folgende Angaben auf:

- Ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Studenten oder auch Schülerpraktikanten;
- die Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte Ihrer Kanzlei, da hiernach relativ oft gefragt wird.

ZUSCHÜSSE

In dem von der Freien und Hansestadt Hamburg aufgelegten Programm zur Förderung von betrieblichen Ausbildungsplätzen haben sich mit Wirkung vom 1.1.2002 wesentliche Änderungen ergeben:

- der monatliche Zuschuss zur monatlichen Ausbildungsvergütung wurde auf 154 € aufgerundet.
- die Prämie bei erfolgreichem Abschluss oder Verlängerung bei Ausbildungsverhältnissen mit Benachteiligten ist auf 767 € aufgerundet worden.
- weibliche Auszubildende werden nur noch bei einer Benachteiligung im Sinne der Richtlinien gefördert.

- die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsplätzen in erstmals ausbildenden Betrieben wurde aufgehoben.

In der Kammergeschäftsstelle liegt eine ausreichende Anzahl sowohl von Ausdrucken der Richtlinien selbst, als auch eines Übersichtsblattes über die geleisteten Zuschüsse vor. Auf Wunsch versenden wir diese gerne auf telefonische Anforderung.

ACHTUNG:

AB 1.8.2002 NEUE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Entsprechend einer Aufforderung der Kammerversammlung hat der Kammervorstand eine neue Empfehlung für die Höhe der an Lehrlinge zu zahlenden Ausbildungsvergütung beschlossen: für ab 1.8.2002 abzuschließende neue Ausbildungsverträge beträgt die Ausbildungsvergütung nunmehr

450 EURO im ersten
500 EURO im zweiten und
550 EURO im dritten Lehrjahr.

Diese Summen stellen die „angemessene Ausbildungsvergütung“ im Sinne von § 10 BBiG dar.

EINFÜHRUNGSSEMINAR

Im Herbst 2002 finden auch in Hamburg wieder Einführungsseminare für neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt. Die Termine im Einzelnen sind:

- 28.9.2002
Steuerrecht in der anwaltlichen Beratung
- 12.10.2002
Anwaltliches Marketing, Werbung und Berufsrecht
- 26.10.2002
Sozialrecht in der anwaltlichen Praxis
- 9.11.2002
Das strafrechtliche Mandat.

Veranstalter ist das Deutsche Anwaltsinstitut, Veranstaltungsort ist das Bürgerhaus Wilhelmsburg.

Die Teilnehmergebühr für das gesamte Seminar beträgt 220 Euro, die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Die Veranstaltungstage sind auch einzeln zum Preis für dann jeweils 95 Euro buchbar.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte baldmöglichst an das Deutsche Anwaltsinstitut, Telefax: 0234 - 9701333 unter Angabe der Tagungsnummer „8094“.

UAE

Am

13. bis 15. Juni 2002

veranstaltet die „Union des Avocats Européens“ auf Kreta ihren 16. Kongress.

Das Thema ist „CORPORATE GOVERNANCE“ und beschäftigt sich mit Transparenz und dem Schutz des Anlegers bei eingetragenen Firmen.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen in Hamburg Frau Rechtsanwältin Barbara Festge unter der Telefonnummer 35 92 2-0 zur Verfügung.

**FACHANWALTSAUSBILDUNG
STRAFRECHT**

Die FernUniversität Hagen bietet einen Fachanwaltskurs gemäß § 4 FAO im Wege des Fernstudiums an.

Wer diese Gelegenheit nutzen will, informiere sich über alle Einzelheiten des Angebotes im Internet unter der Adresse: [„www.fernuni-hagen.de/REWI/STJZ/Weiterbildung/Fachanwalt/Start.htm“](http://www.fernuni-hagen.de/REWI/STJZ/Weiterbildung/Fachanwalt/Start.htm)

LUSTSPIEL

Man muss auch einmal über sich selbst lachen können.

Dies meint jedenfalls der Kabarettist Werner Koczwara, der mit seinem Programm „Am achten Tag schuf Gott den Rechtsanwalt“ vom

**18. bis 22. Juni,
jeweils 20:00 Uhr,
in
Alma Hoppes Lustspielhaus,
Ludolfstr. 53,
Telefon: 480 38 43,**

auftritt.

Das Programm ist in Bonn, München, Stuttgart, Düsseldorf und in Karlsruhe aus Anlass des 50. Geburtstages des Bundesverfassungsgerichtes mit großem Erfolg gelaufen.

Die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes zeigte sich „very amused“.

Mitglieder

Neue Mitglieder

Marcus Adam
 Kerstin Adam
 Michael Adolf
 Sabine Ahrens
 Tim Albers
 Stefanie Alberts
 Jörg Appelmann-Möhring
 Sabine Aschermann
 Dr. Tjark Erich Aschmann
 Stefan Bachmor
 Petra Bahlmann
 Olav Bahlmann
 Armin Barthel
 Lutz Becker
 Tim Oliver Becker
 Dr. Uwe Bernzen
 Eva Bodenbach
 Dr. Ilka Alexandra Boeck
 Klaas Borchert
 Frank Borstelmann
 Susanne Bost-Klatt
 Dr. Axel Boysen
 Ellen Braun
 Dr. Henrik Bremer
 Kai Breuning
 Claudia Brockhoff
 Marion Bunke
 Monika Burchardt
 Bärbel Christiane Burger
 Wilhelm Burke
 Ulrich Ernst Büttner
 Anna Calafat-Langemeyer
 Dr. habil. Johannes Caspar
 Stefan Christiansen
 Derk Cillis
 Ute Conradi
 Sören Abildgaard Croll
 Mathias Czapla
 Christine Daniel
 Dr. Jochen Dieselhorst
 Lars Dobbertin
 Daniela Colette Dudek
 Antonio Durán Muñoz
 Matthies van Eendenburg
 Alexandra Elek
 Kirsten Elsner
 Sigrid Engelhardt
 Sophie Engelhardt
 Christian Erbut
 Eva Erdland
 Helvi Fabritius
 Dr. Dieter Floren
 Heide Flügge
 Jörn Folkens
 Dr. Katharina Franck

Andreas Frank
 Dr. Tom Jens Frank
 Alexander Fuchs
 Jens Furbach
 Olaf von Gadow
 Fabian Gaffron
 Stephan Gautier
 Daniela Götsch
 Nelly Barbara Gerig
 Leif-Erik Gibb
 Dr. Heiko Giermann
 Dr. Manuel Gimple
 Sönke Görgens
 Steffen Görres
 Sabine Görres
 Konstantin von Goßler
 Kirstin von Graefe
 Karin Grandt
 Sebastian Grimme
 Isabella Grindel
 Christian Groeben
 Andy Grote
 Dr. Nicola Gündisch
 Dr. Hans-Martin Gutsch
 Stefan Hägele
 Tanja Haiber
 Markus Halaczinsky
 Dr. Arnd Haller
 Detlef Hanke
 Reiner Michael Hansert
 Jonas Hees
 Christian Heesch
 Dr. Kristian J. Heiser
 Jan Helbing
 Lars Oliver Helm
 Andreas Hering
 Dirk Herms
 Joachim Herpell
 Dr. Meike Hetzke
 Vanessa-Veronika von Heyden
 Dr. Clemens-Christoph Hillmer
 Annette Hoffmann
 Brigitte Hohl
 Ingo Holzhäuser
 Kerrin Hungerland
 Simone Husmann
 Dr. Jana Dominique Jaeger
 Folkert Jaek
 Kristin Jörgens
 Dr. Helmut Junge
 Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer
 Reinher Karl
 Gunnar Kempf
 Iris-Maria Killinger
 Sabine Kindler

Dr. Meike Kirchner
 Bernhard Michael Kittler
 Dr. Tobias Klass
 Uta Klima
 Gabriele Kloss
 Frank Klups
 Jan Knupper
 Dr. Kirsten König
 Dr. Hans-Martin Koopmann
 Ariane Korduan
 Mike Oliver Korte
 Felix Korsten
 Irene Köstlin
 Dr. Philipp Kramer
 Roswitha Kranefuß
 Andreas Krebs
 Ulrich Kronewitz
 Sabine Krufft
 Ekkehard Kuhn
 Thorsten Kühn
 Susanne Kulbars
 Rüdiger Lange
 Viktoria Lange
 Katrin Langner
 Dr. Thomas Michael Lange
 Christine Lau
 Christiane Lemberg
 Henning von der Lippe
 Gesa Lohkamp
 Ramin Löschner
 Marco Loßmann
 Karin Lübberstedt
 Volker Lüdemann
 Matthias Lux
 Jonathan S. Lux (Ausl. Anwalt)
 Jens Mahlmann
 Karen Mahnke
 Gregor Maihöfer
 Lutz Martens
 Frank Martens
 Christina Martens
 Mathias Marut
 Sabine Mascow
 Frank Maurischat
 Dr. Lutz Ulrich Meinken
 Susanne Meißner
 Christian Menck
 Martin Menzer
 Kai Mergenthaler
 Amina Viviane Merkel
 Dirk Wilhelm Meyercordt
 Viktoria Katrin Mildner
 Uta Mischke
 Frauke Möllers
 Martin R. Mönch

Mitglieder

Neue Mitglieder

Dr. Eike Nikolai Najork
Patrick Narr
Christoph Georg Nebgen
Karsten Nettersheim
Astrid Nolte
Dr. Ingrid Nümann-Seidewinkel
Jan Ockelmann
Caroline Odensass
Vehbi Ördek
Simone Paasch
Manja Palfner
Dr. Uwe Paschen
Dr. Tibor Pataki
Jens Patzke
Ilona Pause
Ralf Peintinger
Michael Perband
Dr. Morten Petersenn
Alexandra Pfeiffer
Eva Piechulek
Gesa Poppendorff
Dr. Christian Prasse
Dr. Christoph Friedrich Priebe
Sylke Pukatzki
Christiane Charlotte Puls
Susanne Rameken
Gode Ramm
Marc Raters
Stefan Rau
Thomas Reimann
Marco Günther Remiorz
Stefanie Reuter
Dr. Verena Richter
Silke Riege
Hans-Peter Rübke
Tibor Rode
Berndt Röder
Yvonne Rogosch-Hargarten
Andreas Romey
Dr. Florian Ropohl
Christoph Rothenberg
Bernd Rühland
Thees Rühmann
Ahmad Sadat Khonsari
Julia Salomon-Rabstein
Nicole Schaar
Sonja Schäcke
Dr. Susanne Schackert
Andrea Verena Schefold
Thomas Schlegel
Lutz Schlösser
Thomas Schmidt
Markus Wilhelm Schmidt
Dr. Volker Schmitz
Frank Uwe Schrader

Dr. Ole Schröder
Ilka-Vera Schröder-Matthießen
Hauke Schröder-Sönnichsen
Juergen Schubach
Volker Schultz
Dennis Schultz
Peter Robert Schultz
Kerstin Schulz
Uwe Schurig
Richard Seelmaecker
Ulrike Seemann
Dr. Jens Siebert
John Benjamin Siebke
Franziska Siemonsen
Dr. Mathias Maximilian Siems
Maje Sievers
Oliver Sommer
Roland Speidel
Christoph Sperling
Tom Sperschneider
Dr. Axel Stafflage
Dr. Thomas Steineker
Frank Stendel
Dr. Dirk Stiller
Lorenz J. B. Stökl
Henning Stoffregen
Martina Stoldt
Roman Robert Streitberger
Ilja Strunk
Ralph-Andreas Suma
Nickel Szebrowski
Dr. Andreas Tamme
Jan Thede
Ole Wolfgang Thies
Malte Toben
Götz Triebel
Sascha Trost
Christiane Maria Tump
Madlen Unger
Joachim Unger
Christof Ungerath
Natascha Veith
Urte Vogel
Jörgen Vogt
Gunnar Voigt
Stefanie Weber
Viktor von Websky
Annika Weidemann
Dirk Wilhelm Weipert
Oliver Wenzlaff
Sandra Wessendorf
Dr. Stefan Widder
Dr. Karen Wieland
Thomas Wiese
Anka Willamowius

Tina Windmüller
Katharina Winter
Insa M. Wolf
Dr. Jens Wolf
Dr. Ines Woynar
Matthias Wulff-Dohmen
Ünal Zeran
Michaela Zinke
Frane Zivkovic

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

Stand 30.04.2002

Gabriele Alt	Dr. Susanna Schöttmer
Henrik Angster	Stefan Schröder
Dr. Günter Baarz	Ulrike Schubek
Katharina von Bartkowski	Stefan Guido Schultz
Alexander Bauer	Dr. Stefan Schulz
Christoph Bode †	Dr. Barbara Schurig
Etzel Bogena	Dr. Roland-Maria Siegel
Annette Breitländer	Dr. Thomas Steineker
Tarik Cebecioglu	Horst Steltzer †
Carl Albrecht Claussen	Jochen Stiebeling
Dr. Rolf-Dieter Falkenberg †	Lorenz J. B. Stökl
Tim Oliver Feicke	Roland Stolle
Ursula Friedrich †	Hermann Stoppel †
Dr. Lars Gerke	Anja Theurer
Frank Gilewitz	Dr. Michael Tigges
Heike Goebel	Gerrit Tigges
Dr. Stephan R. Göthel	Dirk Triebe
Dr. Hardo Henkel	Dr. Jan Peter Waehler †
Christian Hesselmann	Elisabeth Weidemann-Schütte
Karina Hollmann	Walter Wellinghausen
Dr. Thomas Hörner	Dr. Richard Wellmann
Markus Janssen	Anneli-Kathrein Westphal
Jürgen Johannsen	Petra Wilpert
Andri Jürgensen	Horst Wittmann (RB) †
Ralf Katthöfer	Orhan Yargucu
Dr. Christoph Keil	Dagmar Zillert
Peter Kleinheidt	
Ulf Knöpnadel	
Richenza von Knorre	
Annegret König	
Gabriele Kreuzfeldt	
Timm Kreyer	
Kurt Kroymann	
Matthias Krüger	
Dr. Thomas Krüger	
Thomas Leithoff	
Dr. Frank Lorbeer †	
Ralf R. Ludwig	
Jörn Peter Makko	
Andreas Christoph Mann	
Wolfgang Matz	
Carola Meyer-Wiemer	
Laurent Oliver Mies	
Jutta Naucke-Merschel	
Maximilian Neumann †	
Monika Praedel	
Stephanie Raff-Lüth	
Jennifer Raupach	
Alfred Reinecke	
Heinrich Ico XXVIII Prinz Reuß	
Ingrid von Rönn	
Thomas Rüter	
Volker Sartorisio	
Dr. Jan Bendix Schlüter	
Volker Schmidt	

Rechtsanwälte	6510
Rechtsbeistände	56
Ausländische Anwälte	3
Europäische Anwälte	10
Anwalts-GmbH	3